

zuvörderst den §. 45. der dem Gesetze beigefügten Verordnung vorträgt, zu welchem die Deputation bemerkt:

Zu Vermeidung von Willkürlichkeiten und zu Schonung des Zartgefühls spricht man sich für Folgendes aus: 1) die körperliche Untersuchung möge geschehen: a) nur unter den Augen derjenigen Personen, welche amtshalber dabei concurriren müssen, b) unter möglichster Beobachtung des Anstandes und Schonung der Schamhaftigkeit, c) so, daß Jeder verlangen könne, allein untersucht zu werden, d) jedenfalls im Beisein eines Mitgliedes oder Beisitzers der Recrutirungscommissionen, e) unter Verpflichtung der dabei gegenwärtigen Personen zu strengster Verschwiegenheit. 2) Ausdrücklich werde untersagt, in den Geburts- und Gestellscheinen vorgefundene Gebrechen speciell namhaft zu machen. 3) Die Instruction für die Militairärzte möchte einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen sein, dabei in jener die Fälle der Untüchtigkeit schärfer bestimmt, und alle nur unwesentliche Mängel ausgeschieden werden. Für sehr zweckmäßig hält man es auch nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen, die Instruction für die Militairärzte, und zugleich ein Verzeichniß der Gebrechen, welche dienstuntüchtig machen, der Verordnung beigefügt, mit dieser öffentlich bekannt zu machen.

Amthauptmann v. Welck: Auch er wünsche gewiß, die Schamhaftigkeit so wenig als möglich verletzt zu sehen, es seien auch zu diesem Behufe von den Recrutirungscommissionen bisher immer die nöthigen Vorkehrungen getroffen worden, denn man habe die jungen Mannschaften entweder in einem besonderen Zimmer oder doch wenigstens hinter einer spanischen Wand untersucht. Sollte aber diese Untersuchung mit jedem einzeln vorgenommen werden, wie die Deputation unter dem Puncte c. beantrage, so werde das Aushebungsgeschäft das Dreifache seiner bisherigen Dauer erfordern. Man möge daher das bisherige Verfahren beibehalten.

D. Deutrich: Das, was die Deputation sub a. bis d. beantrage, sei schon bis jetzt geschehen und es sei die Pflicht der Commission gewesen, die jungen Leute im Beisein eines ihrer Mitglieder untersuchen zu lassen. Eben so sei in den Geburts- und Gestellscheinen nur im Allgemeinen die Untüchtigkeit bemerkt worden, das beiliegende Schema zeige dieß auch. Dem Vorschlage sub 3. trete er bei. Wenn aber die Deputation darauf noch angetragen habe, daß ein Verzeichniß der untüchtig machenden Gebrechen zugleich mit der Verordnung bekannt gemacht werden solle, so könne er dem nicht beistimmen. Dieß halte er für bedenklich, da man unmöglich eine vollständige und richtige Aufzählung aller der Fälle und Ursachen der Untüchtigkeit bewerkstelligen könne, welche oft nur im Zusammentreffen mehrerer Umstände, in dem höhern Grade eines körperlichen Fehlers, lägen, und dann würden Contestationen der als tüchtig erachteten Militairpflichtigen herbeigeführt werden.

Staatsminister v. Beschwitz: Er müsse den geehrten Sprechern völlig beistimmen. Es sei wohl zu erwarten, daß die Recrutirungscommissionen, wie sie auch bisher gethan, bei der Untersuchung der Mannschaften alle Vorkehrungen treffen würden, falls es nur die Zeit und Localität erlaube, das Zartgefühl auf alle Weise zu schonen. Hinreichend werde es daher sein, den Punct a. b. d. und e. in die Instruction der Recrutirungsbehörden aufzunehmen, da es auf der andern Seite leicht zu Streitigkeiten Anlaß geben könne, wenn man durch deren gesetzliche

Feststellung den jungen Mannschaften gewisse Rechte einräume, welche sie leicht mißverstehen würden. Die sub c. enthaltene Bestimmung halte er ebenfalls für ganz unausführbar. Was aber den 3. Punct anlange, so möge man zwar, wenn er gebilligt werde, die Instruction der Militairärzte unter Zuziehung eines Civilarztes revidiren lassen, wovon er sich aber wenig Erfolg verspreche, da die Entscheidung über die Größe des vorhandenen Gebrechens in den meisten Fällen zweifelhaft bleiben werde, da sich hierin keine feste Norm aufstellen lasse.

D. Weber: Von den Grundsätzen, von welchen die Militairärzte und die Militairbehörden bei der Beurtheilung der Tüchtigkeit der sich zum Militair stellenden Mannschaften ausgehen, und von der Strenge, mit welcher sie dieselben in Anwendung bringen, hängt vorzüglich die Last ab, welche auf die Einzelnen fällt. Sie wächst durch die große Anzahl derer, welche vom Militairdienste als Untüchtige befreiet werden, so sehr, daß alle andern Arten der bisher statt findenden Befreiung zusammen gerechnet kaum dagegen in Betracht kommen. Aus einer fünfjährigen Uebersicht über die Aushebung in den Jahren 1828 bis 1832, welche von Sr. Exc. dem Hrn. Kriegsminister mitgetheilt worden ist, ergiebt sich, daß nahe drei Viertel der sämmtlichen sich stellenden Mannschaften untüchtig befunden wurde. Ein solches Resultat übersteigt allen Glauben. Ich habe mir die Mühe gegeben, nach jenen Daten zu berechnen, wie groß die Dienstzeit sein müßte, um in Sachsen das Bundescontingent von ungefähr 12,000 Mann zu stellen, wenn man keinen Tüchtigen durch das Loos befreiete, sondern sie alle in die Armee einstellte. Da finde ich nun, daß die Mannschaften noch nicht ausreichen würde, um eine vierjährige Dienstzeit einzuführen. Ganz anders verhält sich's in Preußen. Dort ist bekanntlich die Dienstzeit höchstens eine dreijährige, denn viele, welche eine Prüfung bestehen, kommen mit einem einjährigen Dienste durch. Dennoch reichen die sich stellenden und tüchtig befundenen Mannschaften aus, nicht nur um das Bundescontingent, sondern sogar um eine bei weitem größere Armee aufzustellen. Man könnte hiernach auf den Gedanken kommen, daß Sachsen das Land der Krüppel und der Schwächlinge sei und Preußen in dem Gedeihen der Menschen weit nachstände. Ich vermüthe aber, daß die vielen Untüchtigen, welche auf dem Papiere stehen, bei weitem nicht alle in der Wirklichkeit zu finden sind. Ich wünsche daher allerdings, daß die Instruction der Militairärzte einer Revision unterworfen würde, und daß man bei der Beurtheilung der Tüchtigkeit die nämlichen Grundsätze und Controlen in Anwendung brächte, wie in Preußen.

Prinz Johann: Wenn man auch zugeben wolle, es werde in Sachsen etwas strenger genommen, so sei es doch nicht zu leugnen, daß in den Fabrikstädten natürlich mehr Untüchtige gefunden werden müßten, als an den Orten, wo sich die Menschen mehr im Freien bewegten. Er wünsche übrigens nur, daß der geehrte Sprecher einmal einen Blick auf die Gassen von Dresden werfe, so werde er finden, daß es nirgends mehr Krüppel gebe, als gerade hier.

Der Präsident: Unleugbar sei die Strenge der Beurtheilung der Tüchtigkeit hauptsächlich mit in der Furcht der Militair-